

Groß-Strechliher Kreis-Blatt.



Groß-Strechli, den 29. November 1907.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmissen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Fest zu sehr zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsklassen einzubalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtseste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwas auf den Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beschriftungen sind zu beseitigen oder unkenntlich zu machen. Dünne Pappkisten, schwache Schachteln, Zigarettenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Umwundpackung, die Feuchtpaket, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketanschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketanschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frauennamen, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Abenders, den Vermerk der Selbstlung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert ausgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Reich (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W₆₆, den 20. November 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Im Auftrage. Siegfried.

Auf den Antrag des Magistrats in Rosenberg O.S. ist vom Provinzialrat der Provinz Schlesien die Abhaltung eines weiteren Viehmarktes in der Stadt Rosenberg O.S. am 4. Dezember d. J. genehmigt worden.

Oppeln, den 23. November 1907.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Jordan.

Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe der Nahrungsmittel-Industrie-Vereinsgenossenschaft gemäß § 120e der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihm umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit einer gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren.

Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungs-Präsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdschmutz hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten, Dungstätten, oder Viehhallen stehen.

Die Abfallkörbe der Ausgänge und Klosets dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erärmelten Orte zu waschen und umzukeiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigkneten haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für jeden Arbeiter sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern. Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 3 Arbeiter eine Wascheinrichtung eingerichtet werden. Es muß immer dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet oder, wo das nicht möglich ist, sonst entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Die Aufbewahrung in Schlafräumen ist verboten.

Das Bereiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß sauber sein und bei jedem vorfindenden Schmutz Brot, mindestens aber täglich einmal erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden. Das Auslegen des Teiges zum Garen im Freien darf nur auf Garböden erfolgen, welche mit Schutzdächern versehen sind.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und und dergleichen und auf den Mehlvorräten ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spundnäpfe und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer aufzustellen. Die Spundnäpfe müssen in einer Höhe von etwa 80 cm über dem Fußboden und so angebracht sein, daß sie nicht umgestoßen werden können.

Das Ausspüden auf den Fußboden ist verboten.

Das Nennen, Schmeipen und Rauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Waschküche, Schlaf- und Wohnräume nicht benutzt werden, sie dürfen auch nicht mit Schlafräumen in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungsstüren sind stets geschlossen zu halten.

§ 12. Die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien sind verpflichtet, regelmäßig alle diejenigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, welche zur Verhütung des in der Bäckerei sich vorfindenden Ungeziefers erforderlich sind.

Die Bäckereien und Konditoreien sind dauernd in reinlichem Zustande zu halten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume, welche nur aus festem abwaschbaren Material (Zement, Beton oder harten, festfügten Dielen) bestehen dürfen, müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3) vierteljährlich mindestens einmal abgemalcht und danach gut abgetrocknet werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Lächer und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c. die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungs-Präsident ist beugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, so lange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen vermerkt sind.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihre etwa entgegenstehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Breslau, den 23. Oktober 1907.

i. E. XV. XX. XXV. XXVI. Nr. 10301.

Der Oberpräsident. Graf von Zedlitz-Trübschler.

Abdruck vorstehender Polizeiverordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung und Instruierung der Polizeireferentiabeamten. Insbesondere weise ich auch auf die Bestimmung im § 15 der Verordnung hin.

Groß-Strehlitz, den 25. November 1907.

Verordnung über Bestrafung der Schulverhümnisse.

Auf Grund § 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 wird Folgendes verordnet:

§ 1. Eltern und deren Vertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund veräumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer Geldstrafe von 30 Pfennigen bis zu 5 Mark, and falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen belegt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Uppeln, den 28. August 1895.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Euer Hochwohlgeboren lassen wir vorstehend Abdruck unserer Verordnung über Bestrafung der Schulverhümnisse vom heutigen Tage gehen, welche in Stück 35 des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, und welche wir auf Anweisung des Herrn Oberpräsidenten an Stelle der vom königlichen Kammergericht für unverbindlich erklärten Polizeiverordnungen vom 15. September 1886 und vom 12. Juli 1891 (Schulverordnungen u. f. w. von Kuppfer S. 406 und 412) erlassen haben.

Unsere Verordnung weicht von der Polizei-Verordnung vom 15. September 1886 insofern ab, als der § 3 der letzteren in jene nicht aufgenommen ist. Dies hat darin seinen Grund, daß die bezeichnete Rechtsprechung das Schulverhümnissevergehen der Regierung durch Polizeiverordnung entzieht und andererseits das der unterzeichneten Abteilung gesetzlich zustehende Verordnungsrecht sich auf die Arbeitgeber nicht erstrecken läßt.

Beim Hinblick auf die Wörungen des Bezweckes dieser Bestimmung wird man sich gegenwärtig zu halten haben, daß es in der Regel als ein Strafcharaktergrund anzusehen sein wird, wenn die Eltern u. f. w. die Schulverhümnisse zu dem Zwecke herbeigeführt haben, um die Beschäftigung des Kindes seitens eines Arbeitgebers während der Schulstunden zu ermöglichen.

Daß zu den Schulstunden auch die Handarbeitsstunden zu rechnen sind, bedarf nicht erst besonderer Hervorhebung. Der durch die Schultrödeln hebeschlichtete Erfolg ist nur zu erreichen, wenn die Verstrafung der Uebertretung unmittelbar folgt. Hierzu nötig auch die kurze Verjährungsfrist für die Strafverfolgung, welche drei Monate beträgt und erst durch die polizeiliche Strafverfügung unterbrochen wird (§ 453 Abs. 4 der Strafproceßordnung). Dementsprechend müssen wir allen Beteiligten die tüchtigste Verschämigung bei Friedwidrigkeit der Schulverhümnisse zur Pflicht machen.

Von den Ortsschulinspektoren und den Polizeibehörden erwarten wir eine eingehende und sorgfältige Prüfung der Frage, ob die Schulverhümnisse genügend entschuldigt ist, damit nicht in Fällen, wo den Betreffenden tatsächlich kein Verschulden zur Last fällt, trotzdem die festgesetzten Strafen deswegen zur Vollstreckung gelangen, weil die Betroffenen aus Furcht vor Weisungen und Kosten es vorziehen, von dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen die polizeiliche Strafverfügung abzugehen.

Alle von uns über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen, insbesondere die in den Schulverordnungen u. f. w. von Kuppfer S. 406 folgend abgedruckten, heben wir hiermit auf und bestimmen dafür Folgendes:

1. Bis zum 6. Tage eines jeden Monats ist vom Klassenlehrer eine Liste *à la Viécher* im vergangenen Monat vorgekommenen Schulverhümnisse aufzustellen und dem Ortsschulinspektor (Mektor) — bei zwei- und mehrklassigen Schulen durch die Hand des Hauptlehrers bzw. ersten Lehrers — zu überreichen.

Die Liste soll folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. der voll auszuschreibende Vor- und Zuname des fehlenden Kindes, 3. dessen Geburtsdatum, 4. Name, Stand und Wohnort des Vaters oder sonstigen Verpflichteten (§ 1 der Verordnung), 5. Zahl und Datum der Tage, an denen eine Versäumnis stattgefunden hat, 6. Bemerkung des Lehrers über Grund und Entschuldbarkeit der Versäumnis, 7. Kennzeichnung des Ortsschulinspektors, 8. Strafsetzung; a. Geldbetrag, b. dafür eintretende Haft, 9. Ergebnis der Strafverfolgung; a. Geldbetrag, b. dafür vollstreckte Haft.

Die Spalten 1 bis 6 sind von dem Klassenlehrer anzufüllen und in Spalte 6 ist insbesondere — falls ihm etwas darüber bekannt ist — anzugeben, ob das fehlende Kind während der Schulverhümnisse von einem Arbeitgeber beschäftigt worden ist.

2. Der Ortsschulinspektor prüft die Liste, verliest sie in Spalte 7 mit einer gutachtlichen Kennzeichnung, und soweit er die Fälle nicht für entschuldigt ansieht, mit einem Strafvertrage, und gibt sie dann sofort dem Lehrer zurück.

3. Enthält die Liste keinen Strafvertrage, so wird sie vom Lehrer ohne Weiteres zu den Schulakten genommen. Enthält die Liste aber einen Strafvertrage, so fertigt der Lehrer einen Auszug aus der Liste an, in welchem nur diejenigen Fälle aufzuführen sind, hinsichtlich deren Strafverträge vorliegen und überreicht Liste nebst Auszug

- unverzüglich der Polizeibehörde. Diese bescheinigt auf der Liste den Empfang des Auszuges und gibt die Liste dem Lehrer zurück, der sie zu den Schulkassen nimmt.
4. Die Polizeibehörden haben die verwirkten Geld- bzw. Haftstrafen in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) festzusetzen. Hierbei wird bemerkt, daß die Strafe für jeden Tag, an welchem eine Versäumnis stattgefunden hat, anzusehen und zusammenzurechnen ist; eine Abrundung hat nicht stattzufinden.
 5. Die festgesetzten Strafen und das Ergebnis der Strafvollstreckung sind von der Polizeibehörde in den Listenauszug einzutragen. Dieser ist durch die Vermittlung des Kreisinspektors dem Lehrer zur Ergänzung der in den Schulkassen befindlichen Liste mitzuteilen und von diesem der Polizeibehörde unmittelbar zurückzugeben.
 6. Die von den Polizeibehörden rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen sind durch diese einzuziehen und gesammelt unverzüglich an die sogenannten kleinen Schulkassen oder die sonstigen zur Empfangnahme berechtigten Klassen abzuführen. Eine Beteiligung der Lehrer hierbei hat nicht stattzufinden.
 7. Die Kosten für Festsetzung und Vollstreckung der Schulstrafen trägt im Falle der Unbeitreiblichkeit derjenige, welcher die tatsächlichen Polizeikosten zu tragen hat.
 8. Die zwangsweise Gestellung von Kindern, welche den Unterricht ohne genügenden Grund veräumen, durch die Polizeibehörden wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Dresden, den 28. August 1895.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden erneut zur Kenntnis und mache denselben die genaueste Befolgung der bekannt gegebenen Anordnungen zur Pflicht.
Groß-Strehlitz, den 11. November 1907.

Bekanntmachung.

Die von den Versicherten des platten Landes bei der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät nach § 69 des neuen Reglements für das 2. Halbjahr 1907 zu leistenden Gebäudeversicherungsbeiträge, sowie diejenigen für die mit dem 1. Oktober d. Js. zugetretenen neuen Versicherungen in Höhe der in dem Versicherungsantrage berechneten Quartalsbeiträge sind nach der vorangeführten Bestimmung bis zum 15. Februar 1908 zu entrichten. Erfolgt bis zu dem angegebenen Zeitpunkte keine Zahlung, so werden die Rückstände ohne weitere Verwarnung, wie die öffentlichen Abgaben zwangsweise einzuziehen.

Bis zum 18. Februar l. Js. sind etwaige Reste vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Dresden, den 11. November 1907.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät. gez. Graf von Stolz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Beiträge einzuziehen und an die Königliche Kreiskasse hier selbst abzuführen. Sollten Beiträge rückständig bleiben, so ist auf deren Beitreibung hinzuwirken.

Groß-Strehlitz, den 19. November 1907.

Saatensaat um die Mitte des Monats November 1907 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Saat	Reg.-Bes. Saugen	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,5	2,5	—	—	5	2	3	1	1	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel)	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,4	2,4	1	—	5	2	4	—	—	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Safer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps u. Rübjen	2,3	2,2	—	1	2	1	3	—	—	—	—
Flachs (Lein)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ries	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linzerne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstlicher Besaatung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Groß-Strehlitz, den 22. November 1907.

Die Vertretung des erkrankten Amtsvorstehers Nittergutspächters Dworatschel in Poremba hat der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Güter-Direktor Schwarz in Wyssoka übernommen. Für den Amtsvorstand bestimmte Besendungen sind bis auf Weiteres nicht nach Poremba, sondern nach Wyssoka zu adressieren.
Groß-Strehlitz, den 27. November 1907.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die Rekrutierungsstammrollen der Jahrgänge 1885, 1886 und 1887 zur Berichtigung einzureichen.
Groß-Strehlitz, den 25. November 1907.

Die mehrfache Nachforderung des Formulars „A 2“ Schlachtungszählung am 2. Dezember 1907 gibt mir Veranlassung, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Aufnahme am 2. Dezember cr. Hauschlachtungen von Schweinen nicht zu zählen sind, da hinsichtlich dieser Schlachtungen nach der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Juni 1903 die allgemeinen Vorschriften für Schlachtvieh- und Fleischhau Anwendung finden. In dem Formular A 2 sind nur die Hauschlachtungen von Kälbern, Schafen und Ziegen zu zählen, soweit das Fleisch des Schlachtviehes zum Verbrauch im Haushalte des Besitzers bestimmt war.
Groß-Strehlitz, den 26. November 1907.

Bestätigt durch das Präsidium des Königlich-Lanogerichts zu Oppeln der Gemeindefreiber Theophil Gaida aus Oberwit als Schiedsmann für den Bezirk A 11.
Groß-Strehlitz, den 25. November 1907.

Bestellt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Hauptlehrer und Gemeindefreiber Ignaz Sylla in St. Annaberg zum 1. Stabsbeamten-Stellvertreter für den Stabsamtsbezirk Wyssoka.
Groß-Strehlitz, den 26. November 1907.

Bestellt der Wirtschaftsinспекtor Sobotta in Groß-Stein zum Waisenrat für den Ortsbezirk Klein-Stein.
Groß-Strehlitz, den 19. November 1907.

Der Königl. Landrat, Geh. ver. Regierungsrat von Aren.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien:

1. Der Amtsekretär Paul Kerlich in Colomnowska zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Colomnowska,
2. der Landwirt Bernhard Witt in Chorulla zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Chorulla.

Groß-Strehlitz, den 26. November 1907.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Mit Bezug auf die mit meinen Kundverfügungen vom 15. März 1905 J.-Nr. K 1179, 16. November 1905 J.-Nr. K 6228, 2. Juni 1906 J.-Nr. K 2858, 16. Juni 1906 J.-Nr. K 3116 und 31. Oktober 1906 J.-Nr. K 5842 überlieferten Ministerialerlasse, erlaube ich die Herren Stabsbeamten, wenn, falls Gesuchstellungen von Angehörigen der Vertragsstaaten: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz und Italien in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1907 vorgekommen sind, die Heiratsurkunden bestimmt bis zum 24. Dez. d. Js. einzureichen, oder Fehlanzeigen zu erlassen.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1907.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Für die am 1. Januar 1910 in Kraft tretende Gebäudesteuer-Revision wird gegenwärtig die neue Gebäudesteuer-Beranzlagung vorgenommen.

Die Gebäudebesitzer haben jetzt Gelegenheit, etwaige Einwendungen gegen die bisherige Veranlagung beim Katasteramt oder dem Gemeindevorstand anzubringen.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, diesbezügliche Anträge zu sammeln und dem Katasterkontrollleur bei der demnächst stattfindenden örtlichen Besichtigung zu übergeben.

Es wird sich auch für die Gemeindevorstände empfehlen, im Interesse der Genußten eine genaue Durchsicht der Gebäudesteuer Beträge in den dort befindlichen summarischen Unterrollen vorzunehmen und Ungleichheiten in der Veranlagung dem Katasterkontrollleur bei der örtlichen Besichtigung der Gebäude anzugeben.

Groß-Strehlitz, den 22. November 1907

Königliches Katasteramt. Wolff.

Infolge Chaussee-Reparatur wird der Kommunikationsweg Kreisgrenze Groß-Strehlitz—Cosele bis zur Kreischauffee Deschowitz—Oderstrom für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Fuhrwerke pp., welche diesen Weg von Wielmierowitz nach Deschowitz und umgekehrt passieren wollen, haben hierzu den Weg, welcher von Wielmierowitz über Kraßowa führt, zu benutzen.

Deschowitz, den 20. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

Stechbriefs-Erledigung.

Der gegen den Ersatz-Reservisten — Arbeiter Konrad Lipinski geboren am 17. II. 1875 in Laband Kreis Gleiwitz, wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen unter dem 22. X. 07 erlassene Stechbrief ist erledigt.
Gleiwitz, den 21. November 1907.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Sachsen belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeflossene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handfesseln unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgefesselt und sehr verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 Prozent.
 2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtskunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am vorhergehenden Tage geschlossen. Groß-Strehlitz, den 12. September 1907.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktberichte.

In der Stadt	Kreis	per 100 Kilogramm										per	per	per
		Korn	Korn	Gerst.	Malz.	Erbsen	Zweckbohnen	Hafer	Kartoffeln	Obst	Stroh	Heu	Futter	Vieh
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß-Strehlitz	Sächter	23 40	21 50	18 60	17 50	22 80	23 00	30 —	4 00	7 40	26 00	2 60	4 80	
am 26. November 1907.	Hedwigter	21 50	19 50	17 50	15 80	24 40	21 00	—	—	3 60	6 80	22 00	2 40	4 40
Kien	Sächter	—	—	20 40	18 00	15 60	—	—	—	3 00	—	—	2 60	4 —
am 15. November 1907.	Hedwigter	—	—	19 60	17 20	15 40	—	—	—	2 80	—	—	2 40	3 80

Anzeigen

Groß-Strehlitz, Dietrich's Brauerei.

Sonntag, den 1. Dezember 1907

Wiederholung des Oratoriums

Die hl. Elisabeth.

Der Reinertrag ist zu einer Weihnachtseinbescherung des hiesigen St. Vincenz-Vereins bestimmt.

Kasseneröffnung 7 Uhr.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Preise der Plätze:

Im Vorverkauf bei Herrn Buchhändler Wilpert: Nummerierter Sitzplatz 1 Mark. — Stehplatz a 50 Pfg. und Textbücher sind nur an der Abendkasse zu haben.

Füllfederhalter „Klio“

in allen Preislagen wieder vorrätig

G. Hübner, Papierhandlung.

Knorr
 Hafermehl
 Reismehl
 Grünkernmehl
 Tapioka-Julienne
 Suppen-Würstchen
 Hahn-Maccaroni.

Grösste Ergiebigkeit und höchster Wohlgeschmack als Folge sorgfältigster Fabrikation u. Verwendung bester Rohprodukte sind die unbestrittenen Vorzüge der Knorr'schen Fabrikate.

Kocher mit K...

Eine schwarze Pelzmütze auf dem Wege Scharnoin—Groß-Strehlitz verloren gegangen; gegen Belohnung abzugeben in der Geschäftsstelle des Kreisblattes.

Mehmeree Thee neuer Grade
im Verkauf. Kaffee Milchung a M. 3.50
per Pfd. (100 Gr. Kaffee 80 Pfg.) in Folge
günstiger Importchancen zur Zeit besonders
empfehlenswert. — Künftliche Stunden-
pläne für höhere Schüler als Gratisabgabe.

Susten!

Wer

seine Gesundheit nicht beeinträchtigt ihn.
5245 not. bezal. Zeugnisse bezeugen
den hilfebringenden Erfolg
von

Kaiser's Brust-Caramellen

leimbindendes Malt-Extract
Herzleid, Ervorb und einwirkend gegen
Husten, Heiserkeit, Katarrh, Herz-
schleimung, Nachenkatarrh, Krampf-
und Keuchhusten. Paket 25 Pfg.,
Dose 50 Pfg.

Kaiser's Brust-Extract

Flasche 50 Pfg.
Heides zu haben bei: G. W. F.
Schreier's Erben, Drogerie in Wien
Sternstr. 1, Jakob Wenzel in Wien.

Gegen 200 Centner

gutes Wiesenheuer

zu kaufen gesucht.

Offerten mit Preisangabe an
Brauerei J. Steinitz

Gr.-Strehlitz.

Gr.-Strehlitz
Kachelofen-Fabrik
am Bahnhof
Großes Lager
in
Machern in Porzellan
stein und blaugewirrt,
altdeutsch, majolika.
Transportable Öfen
in allen Modellen
sowie Schornsteinan-
sätze stets am Lager.
Uebernehme das
Bauen von Heizöfen
und Kochmaschinen,
einbauen anderer Ein-
sätze sowie Umlegen
und Reparaturen bei
guter Ausföhrung.
Um geneigten Zu-
spruch bittet

J. Bonk,
Dresdenermeister.

Zeichnungen und Kostenaufschläge gratis.

Tüchtige Schmiede

werden bei hohem Lohn gesucht

Gebr. Prankel,

Maschinenfabrik, Gr.-Strehlitz.



Prächtige Neuheiten in Papier-Ausstattungen

Briefbogen, Briefarten und Couverts
sind in großer Auswahl eingetroffen.

Spezialität! M K Leinenpapiere Spezialität!

in allen Formaten und verschiedenen modernen Färbungen
mit und ohne Rändchen, in Packungen von 25, 50 und 100 Stück.
Uebersee-Post, Damastpost, Kinderpost usw.

Monogram-Prägungen

für Weihnachten bitte recht bald, spätestens bis 10. Dezember
aufzugeben

Reichhaltige Musterkollektion zur Ansicht

G. Hübner, Papierhandlung.

Empfehle feinsten runden Leinfuchen.

A. Schöngut

Groß-Strechlitz an der folk. Kirche.

Meine Wohnung befindet sich jetzt im
„Weißen Adler“ Doppelreithaus.

Maciejezyk

Gr.-Strechlitz.

Deutscher.



Leinfuchen & Co.
Haupt- und Großhandlung
für alle G. Rhein.

Leinfuchen & Co.
Haupt- und Großhandlung
für alle G. Rhein.

Leinfuchen & Co.
Haupt- und Großhandlung
für alle G. Rhein.

Leinfuchen & Co.
Haupt- und Großhandlung
für alle G. Rhein.

Leinfuchen & Co.
Haupt- und Großhandlung
für alle G. Rhein.

Leinfuchen & Co.
Haupt- und Großhandlung
für alle G. Rhein.

Leinfuchen & Co.
Haupt- und Großhandlung
für alle G. Rhein.

In Gross-Strechlitz bei Herrn F. Freyhöfer.

Achtung!

Wer Visitenkarten, Verlobungs-
Anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
oder sonstige Drucksachen braucht
wende sich an

G. Hübner, Buchdrucker
Gross-Strechlitz



Mancher schafft sich viele Pein,
Bangt sich ab nur um sein Schwein,
Regt sich auf in einem Trab,
Obs auch zumeist und nicht ab.
Centnerschwer, und obendrein
Kräftig, stark wird nur ein Schwein
Mit M. Brockmanns Kalk allein
Auch der Mann da nebenan
Nimmt zur Schweinezucht fortan
Nur M. Brockmanns Kalk heran.

Echter Brockmannscher Futterkalk
zu Originalpreisen zu haben bei:

J. B. Klose, Gr.-Strechlitz.

Unentbehrlich für jede Familie!

Underberg Boonekamp

Semper idem.

Fabrikation alleiniges Geheimniß der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT

Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **REINBERG** am Niederrhein.

Gegr. **1846**.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!

Wird verlangt
ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

W. Nollmann, Groß-Strechlitz OS.

Brenn-Apparate und Holzbrand-Gegenstände in reichhaltiger Auswahl.

Fehlendes wird schnellstens besorgt.
Katalog feiner Holzwaren für Tiefbrand, Flachbrand, Kerbschnitt
und Flachschnitt zu Diensten.

Georg Hübner, Papierhandlung.